

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.021/3
VOM 29. JANUAR 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 16. Januar 2008 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich der spezifischen Sicherheitsvorkehrungen für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und für die psychiatrischen Pflegewohnheime" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt die spezifischen Sicherheitsvorkehrungen für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und für die psychiatrischen Pflegewohnheime. Was die Strukturen für Senioren betrifft, ersetzt der jetzt untersuchte Erlassentwurf den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1997 bezüglich der spezifischen Sicherheitsnormen für Aufnahmestrukturen für Senioren, der aufgehoben wird. Die entworfenen Regelung stimmt übrigens in hohem Maße mit der in diesem Erlass aufgenommenen Regelung überein, wobei die entworfenen Regelung auch auf die psychiatrischen Pflegewohnheime Anwendung findet und eine neue Erkennungsbedingung auferlegt wird, der zufolge gewisse Einrichtungen nur in niedrigen oder mittelhohen Gebäuden angesiedelt sein dürfen. Darüber hinaus enthält der entworfenen Erlass auch einige terminologische Anpassungen.

2.1. Im ersten Absatz der Präambel des Entwurfs wird, was die Rechtsgrundlage betrifft, auf Artikel 3, § 2, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und über die psychiatrischen Pflegewohnheime hingewiesen. Diese Bezugnahme beruht vielleicht auf einem Irrtum. Artikel 3 des Dekrets vom 4. Juni 2007 enthält nämlich keine Befugnisübertragung an die Regierung, hat sachlich keinen Zusammenhang mit der entworfenen Regelung und ist außerdem nicht in Paragraphen unterteilt.

2.2. Die entworfenen Regelung kann im Gegenteil erachtet werden, ihre Rechtsgrundlage in Artikel 5, § 3, Absatz 1, Nr. 7, des Dekrets vom 4. Juni 2007 zu finden, dem zufolge die durch die Regierung festgelegten Anerkennungsbedingungen sich mit Ausnahme der Seniorenresidenzen insbesondere auf "die spezifischen Sicherheitsvorkehrungen" beziehen.

Insofern die entworfenen Regelung auch auf die Seniorenresidenzen (siehe die Bemerkung 13) anwendbar ist, findet der Entwurf eine Rechtsgrundlage in Artikel 5, § 3, Absatz 2, desselben Dekrets, dem zufolge die durch die Regierung festgelegten Anerkennungsbedingungen für die Seniorenresidenzen sich insbesondere auf die Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 10 (des ersten Absatzes) beziehen.

.../...

FORMVORSCHRIFTEN

3. Mit dem sechsten Absatz der Präambel des Entwurfs wird beabsichtigt anzugeben, dass die in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften erwähnten Formvorschriften erfüllt worden sind.

Aus den dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vorgelegten Unterlagen kann nicht abgeleitet werden, dass die Mitteilung der entworfenen Regelung an die Europäische Kommission effektiv bereits erfolgt ist. Außerdem darf angenommen werden, dass das in der Richtlinie 98/34/EG vorgeschriebene Mitteilungsverfahren auf jeden Fall noch nicht ganz beendet ist, da die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erst am 8. November 2007 entschieden hat, die Mitteilung an die Europäische Kommission auszuführen, und da die Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 98/34/EG den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der betreffenden Mitteilung bei der Europäischen Kommission annehmen dürfen.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, muss deshalb über die vollständige Einhaltung der aus der genannten Richtlinie hervorgehenden Verpflichtungen einen Vorbehalt formulieren. Er weist außerdem darauf hin, dass, wenn infolge der eventuellen Bemerkungen der Europäischen Kommission der Text des momentan zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs geändert wird, diese Änderungen auch noch dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zur Begutachtung vorgelegt werden müssen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Allgemeine Bemerkungen

4. Es empfiehlt sich nicht, in einem normativen Text Gedankenstriche zu gebrauchen, weil dadurch im Falle einer späteren Bezugnahme auf die Bestimmungen unter diesen Strichen oder einer Änderung davon Undeutlichkeit entstehen kann. Man ersetze deshalb in den Artikeln 1, 2 und 3 des Entwurfs, die Striche durch "Nr. 1", "Nr. 2", "Nr. 3" und so weiter.

.../...

5. Es empfiehlt sich, die Abfassung des deutschen Textes des Entwurfs noch einmal gründlich zu überprüfen. So muss zum Beispiel in dem ersten Absatz der Präambel "Pflegwohnheime", in dem zweiten Absatz davon "Basisnormen" und in dem sechsten Absatz davon "vorgeschriebenen" geschrieben werden.

Präambel

6. Unter Berücksichtigung dessen, was hiervor über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses bemerkt wurde, schreibe man am Ende des ersten Absatzes der Präambel: "..., insbesondere des Artikels 5, § 3, Absatz 1, Nr. 7.;" ⁽¹⁾.

7. Der königliche Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung, auf den in dem zweiten Absatz hingewiesen wird, bietet keine Rechtsgrundlage für den Entwurf und wird dadurch nicht geändert oder aufgehoben. Der Hinweis auf diesen Erlass in der Präambel ist außerdem nicht notwendig, um die entworfene Regelung gut zu verstehen, da auch in Artikel 1, fünfter Gedankenstrich (lies: Nr. 5), des Entwurfs auf diesen Artikel hingewiesen wird. Der Hinweis auf diesen Erlass ist deshalb aus der Präambel auszulassen.

8. In einem neuen zweiten Absatz der Präambel ist ein Hinweis auf den durch Artikel 8 des jetzt untersuchten Erlassentwurfs aufgehobenen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1997 bezüglich der spezifischen Sicherheitsnormen für Aufnahmestrukturen für Senioren einzufügen.

9. Der dritte und der vierte Absatz der Präambel sind um das Abgabedatum des Gutachtens des Finanzinspektors und der haushaltsmäßigen Bewilligung zu ergänzen, nämlich den 7. November 2007 bzw. 8. November 2007.

⁽¹⁾ Ist der entworfene Erlass auch auf die Seniorenresidenzen (siehe die Bemerkung 13) anwendbar, so schreibe man "..., insbesondere des Artikels 5, § 3, Absatz 1, Nr. 7, und Absatz 2;".

10. In dem siebten Absatz der Präambel ist auf "Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat" hinzuweisen.

Artikel 1

11. In Artikel 1, vierter Gedankenstrich (lies: Nr. 4), sind die Worte "zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004" zu streichen, da dieser Satzteil impliziert, dass der Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz spätere Änderungen dieses Gesetzes nicht betrifft, was wahrscheinlich nicht beabsichtigt wird.

12. In Artikel 1, fünfter Gedankenstrich (lies: Nr. 5) ist der königliche Erlass vom 7. Juli 1994 mit seinem vollständigen Titel zu erwähnen und können die überflüssigen Worte ", so wie er abgeändert wurde " gestrichen werden.

Artikel 2

13. Artikel 2 bestimmt keine spezifischen Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der Seniorenresidenzen, während diese Einrichtungen tatsächlich unter die Definition des Begriffs "Einrichtung" (siehe Artikel 1, zweiter Gedankenstrich (lies: Nr. 2), des Entwurfs) fallen, auf die in dem einleitenden Satz von Artikel 2, Absatz 1, hingewiesen wird. Wird tatsächlich beabsichtigt, die in Artikel 2 genannten spezifischen Sicherheitsvorkehrungen für anwendbar auf die Seniorenresidenzen zu erklären, so ist Artikel 2 in diesem Sinne zu ergänzen. Wird dieses nicht beabsichtigt, empfiehlt sich, zwecks jede Undeutlichkeit auf dieser Ebene zu beseitigen, in der Definition der "Einrichtung" die Seniorenresidenzen ausdrücklich auszuschließen. Damit die Seniorenresidenzen nicht spezifischen Sicherheitsvorkehrungen unterliegen, wodurch ein Behandlungsunterschied gegenüber den anderen in Artikel 2 des Dekrets vom 4. Juni 2007 genannten Einrichtungen entsteht, wird dann eine angemessene Rechtfertigung im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung vorhanden sein müssen.

Artikel 4

14. Artikel 4 enthält eine Regelung zur Beantragung der "Bescheinigung". Der Entwurf enthält jedoch keine Bestimmung, aufgrund deren es verpflichtet ist, eine Bescheinigung zu erhalten, und wird infolgedessen um eine solche Bestimmung ergänzt werden müssen.

Artikel 7

15. Artikel 7, Absatz 1, bestimmt, dass der zuständige Minister auf Antrag des Betreibers und nach günstigem Gutachten des zuständigen Feuerwehrdienstes eine Abweichung von den spezifischen Sicherheitsnormen gewähren kann.

Die Zuständigkeit des Ministers, eine Abweichung von den spezifischen Sicherheitsnormen zu gewähren, ist in dem Entwurf näher zu definieren, indem man zum Beispiel Kriterien festlegt, die der Minister dabei beachten muss. Auf diese Weise wird vermieden, dass die entworfene Regelung hinsichtlich der spezifischen Sicherheitsvorkehrungen durch die Einführung viel zu weit gehender Abweichungsmöglichkeiten ausgehöhlt wird.

16. Artikel 7, zweiter Absatz, enthält in erster Sicht eine spezifische Sicherheitsnorm, die als solche besser entweder in Artikel 2 des Entwurfs oder in den Anlagen des entworfenen Erlasses und deshalb nicht in Artikel 7 stünde. Wird jedoch mit dieser Bestimmung beabsichtigt, eine Ausnahme von der in Artikel 7, Absatz 1, genannten Abweichungsmöglichkeit vorzusehen, so muss dieses deutlicher geäußert werden, als es jetzt der Fall ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	W. VAN VAERENBERGH,	
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	M. VERSCHRAEGHEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. STEEN, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VERSCHRAEGHEN

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN